

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 11/7839 –**

Entwurf eines Gesetzes über den Forstabsatzfonds

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom 31. Mai 1990 die Einbeziehung des Forstes in die Aufgabenpflicht des Absatzfondsgesetzes zur Absatzförderung agrarwirtschaftlicher Erzeugnisse für verfassungswidrig erklärt. Die Fondsmittel dürfen für diesen Zweck ab sofort nicht mehr verwendet werden. Damit ist die Durchführung der Hauptaufgaben der forstlichen Absatzförderung in Frage gestellt.

Da die Forstwirtschaft zur Wahrnehmung der von ihr erwarteten Aufgaben nur in der Lage ist, wenn sie ausreichende Einkünfte erzielt, benötigt sie dringend Ertragssteigerungen durch verbesserten Absatz zur Finanzierung der notwendigen Waldpflege, weil der Wald bewirtschaftet werden muß, wenn er alle von ihm geforderten Leistungen auf Dauer liefern soll.

B. Lösung

Regelung der Finanzen der Holzabsatzförderung durch ein eigenes Forstabsatzfondsgesetz, das die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt.

**Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP
und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Gründung eines Vereins, der forstliche Absatzförderung betreibt und freiwillige Beiträge erhält.

Diese Alternative wird nicht als tragfähig angesehen, weil die ausgeprägte klein- und mittelständische Struktur der forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe eine dauerhafte Absatzförderung sowie Forschung und Entwicklung auf freiwilliger Basis nicht sichern kann.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen mit dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere als Verbraucherpreisniveau, sind durch das Forstabsatzfondsgesetz nicht zu erwarten, weil das bereits bestehende Sonderabgabensystem in enger Anlehnung an das Absatzfondsgesetz lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf – Drucksache 11/7839 – mit folgender Maßgabe zuzustimmen, daß

1. § 2 wie folgt gefaßt wird:

„(1) Der Forstabsatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Forstabsatzfonds im Benehmen mit dem Absatzfonds für Land- und Ernährungswirtschaft, dessen Durchführungsgesellschaften und Verwaltungseinrichtung. Die Durchführungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 Absatzfondsgesetz hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft zu fördern und darf kein eigenes erwerbswirtschaftliches Waren-geschäft betreiben. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Forstabsatzfonds durch mindestens ein Mitglied vertreten sein, das den Organen des Forstabsatzfonds angehört. Die Durchführungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 Absatzfondsgesetz soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(3) Der Forstabsatzfonds stellt den Durchführungsgesellschaften nach Absatz 2 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen sind so zu fassen, daß eine gesonderte Verwaltung und Verwendung der vom Forstabsatzfonds zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Absatzfonds für Land- und Ernährungswirtschaft sichergestellt ist.

(4) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Forstabsatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.“

2. § 5 wie folgt lautet:

„(1) Der Verwaltungsrat des Forstabsatzfonds besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates (davon je 1 Vertreter des Staatswaldes, des Körperschaftswaldes und des Privatwaldes),

1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Holzwirtschaftsrates.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Forstabsatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Forstabsatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 3 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers."

3. § 7 Abs. 5 wie folgt lautet:

„(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Forstabsatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Forstabsatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonderes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Pfuhl

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pfuhl

I. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/7839 — wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1990 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Die Empfehlung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, SPD, FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN ausgesprochen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 19. September 1990 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einstimmig — bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN — vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen, wobei der Finanzausschuß davon ausgeht, daß die BFH-Rechtsprechung zur Mehrwertsteuer auch bei § 13 des Gesetzentwurfes (Steuerfreiheit) Anwendung findet.

II. Bei dem Gesetzentwurf geht es um folgendes:

Die einzelnen Vorschriften des neuen Forstabsatzfondsgesetzes sind in enger Anlehnung an das auch hinsichtlich der Holzabsatzförderung bewährte Absatzfondsgesetz formuliert und im wesentlichen lediglich redaktionell angepaßt worden. Wegen des relativ geringen zu verwaltenden Mittelvolumens im neuen Forstabsatzfonds wurde die Anzahl von Vertretern des Forstabsatzfonds im Aufsichtsorgan der die Holzabsatzförderung durchführenden zentralen Marketinggesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft mbH von „mindestens drei Mitgliedern“ auf „mindestens ein Mitglied“ beschränkt.

In § 5 wurde die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Forstabsatzfonds auf fünf begrenzt (Absatzfonds 21).

In § 10 wurde die Abgabenhöhe und der Erhebungsmodus des Absatzfondsgesetzes im wesentlichen beibehalten. Das Flaschenhalprinzip hat sich bewährt und soll deshalb auch beim Forstabsatzfondsgesetz

angewendet werden. Weitere Abweichungen vom Absatzfondsgesetz dienen lediglich der Klarstellung.

III. Beratung im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war man einvernehmlich der Ansicht, daß es einer entsprechenden Gesetzesvorlage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bedarf. Man war weiter der Ansicht, daß die Förderung des Absatzes nicht unterbrochen werden dürfe, gerade auch im Hinblick auf die enormen Sturmschäden im Jahre 1990. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß die Forst- und Holzwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Ihr Umsatz erreicht pro Jahr circa 90 Mrd. DM und bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für circa 500 000 Erwerbstätige.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurden Bedenken geäußert hinsichtlich des Erhebungsmodus („Flaschenhalprinzip“) bei bestimmten Betrieben der Holzwirtschaft. Man mußte darauf achten, daß kein Pauschalbeitrag gezahlt, sondern nach tatsächlichen Verkäufen abgerechnet werde.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurden diese Befürchtungen jedoch nicht geteilt und man war dort der Auffassung, daß die in § 10 des Gesetzes angestrebte Finanzierung richtig sei. Wenn man die Abgaben von den Betrieben erhebe, die Stammholz handeln, bearbeiten oder verarbeiten, habe man eine weit geringere Zahl, die die Zahlungen leisten und die Überwachung und Überprüfung sei weit weniger problematisch.

Letztlich wurde nochmals auf die Besteuerung nach § 13 des Gesetzentwurfes eingegangen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ging dabei davon aus, daß die BFH-Rechtsprechung zur Mehrwertsteuer auch beim § 13 des Gesetzentwurfes (Steuerfreiheit) Anwendung findet. Auf die Befreiung der Mehrwertsteuer wurde in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7839 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Pfuhl

Berichterstatter

